Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3998

13. 05. 80

Sachgebiet 7824

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3670 Nummer 15 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine

»EG-Dok. KOM (79) 785 endg.«

A. Problem

Im Bereich der Schweineproduktion in der EG unterscheiden sich die Rassen und Zuchtnormen von einem Mitgliedstaat zum anderen. Dies behindert den innergemeinschaftlichen Handel. Um dies auszuräumen, soll der innergemeinschaftliche Handel mit allen Zuchttieren nach und nach liberalisiert werden.

B. Lösung

Der Verordnungsvorschlag will ein erster Schritt zur Liberalisierung sein. Er enthält Bestimmungen, die die Verabschiedung der erforderlichen Durchführungsvorschriften und Regelungen technischer Art erlauben, und zwar im Rahmen des vom Rat eingesetzten Ständigen Tierzuchtausschusses. Es wird zudem der Grundsatz aufgestellt, daß die Einfuhr von Zuchtschweinen aus Drittländern nicht geringeren Anforderungen unterworfen wird als den in der EG geltenden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

C. Alternativen

Zur Erhaltung eines Spielraumes für die Anpassung der nationalen Regelung an das Gemeinschaftsrecht sollte in diesem Bereich die Harmonisierung in Form einer Richtlinie erfolgen. Gemeinschaftsregelungen sollten nur insoweit getroffen werden, als dies zur Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels unabdingbar ist. In der vorliegenden Form sollte der Vorschlag nicht gebilligt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung des Verordnungsvorschlags mit dem derzeitigen Inhalt hinzuwirken. Es soll angestrebt werden, eine Gemeinschaftsregelung in Form einer Richtlinie zu erlassen und auf eine gemeinschaftliche Festlegung von Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtbetrieben, die Einrichtung von Herdbüchern und die Eintragungen in sie sowie für die Deckung und künstliche Besamung zu verzichten, weil hierfür zur Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels keine Notwendigkeit besteht.

Bonn, den 30. April 1980

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)
Vorsitzender

Schröder (Wilhelminenhof)
Berichterstatter

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schweineproduktion nimmt in der Landwirtschaft der Gemeinschaft einen wichtigen Platz ein, und befriedigende Ergebnisse in diesem Bereich hängen weitgehend vom Einsatz reinrassiger Zuchttiere ab.

Im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Zuchtpolitik haben sich die meisten Mitgliedstaaten bisher bemüht, die Erzeugung von Tieren zu fördern, die einer begrenzten Anzahl von Rassen angehören und die eindeutig bestimmten tierzüchterischen Normen entsprechen. Rassen und Normen unterscheiden sich von einem Mitgliedstaat zum anderen. Das Bestehen solcher Ungleichartigkeiten stellt eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels dar.

Im übrigen hat auch die Erzeugung von hybriden Schweinen eine gewisse Ausdehnung in der Gemeinschaft erfahren. Auch bei dieser Tierart können Ungleichartigkeiten festgestellt werden.

Um diese Ungleichartigkeiten auszuschalten und so zu einer Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft auf dem betreffenden Sektor beizutragen, ist der innergemeinschaftliche Handel mit allen Zuchttieren nach und nach zu liberalisieren.

Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Vorlage genealogischer Bescheinigungen, die in Übereinstimmung mit einem Gemeinschaftsverfahren auszustellen sind, zu verlangen.

Deshalb sind Durchführungsmaßnahmen auf bestimmten technischen Gebieten zu treffen. Um solche Maßnahmen anwenden zu können, ist ein Verfahren zur Herstellung enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des mit Beschluß 77/505/EWG des Rates (1) eingesetzten Ständigen Tierzuchtausschusses einzuführen. Bis zum Erlaß solcher Durchführungsmaßnahmen bleiben die derzeit auf den betreffenden Gebieten geltenden Bestimmungen unverändert in Kraft.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Einfuhr von Zuchtschweinen aus Drittländern nicht weniger strengen Bedingungen unterworfen wird als denen, die in der Gemeinschaft gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) reinrassiges Zuchtschwein — jedes Schwein dessen Eltern und Großeltern in einem Herdbuch derselben Rasse eingetragen bzw. registriert sind und das selbst entweder eingetragen oder aber registriert ist und wahrscheinlich eingetragen werden wird;

b) hybrides Zuchtschwein — jedes Schwein, das folgende Bedingungen erfüllt:

   1. es stammt aus einer geplanten Kreuzung
      - zwischen Tieren, die verschiedenen Rassen oder verschiedenen Abstammungslinien angehören,
      - zwischen Tieren, die selbst aus einer Kreuzung zwischen verschiedenen Rassen oder Abstammungslinien stammen,
      - zwischen reinrassigen Tieren und Tieren, die einer oder der anderen vorstehend genannten Kategorien angehören;
   2. es ist in einem Herdbuch eingetragen;

c) Herdbuch — jede/s/r Buch, Register, Kartei oder Datenträger,
   - der/die/das von einer Züchtervereinigung oder einem Schweinezuchtbetrieb geführt wird, der/die durch den Mitgliedstaat, in dem er/sie ansässig ist, amtlich anerkannt worden ist,

     und
   - in dem/der reinrassige Zuchtschweine oder hybride Zuchtschweine mit Angabe ihrer Elterngenerationen eingetragen bzw. registriert sind;

(1) ABl.EG Nr. L 206 vom 12. August 1977, S. 11

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 489/80 — vom 8. Februar 1980.

d) amtliche Anerkennung — die Anerkennung, die ein Mitgliedstaat folgenden Einrichtungen gewährt:

   1. Züchtervereinigung und Zuchtbetrieben, die Herdbücher führen;
   2. Zuchtbetrieben, die ihre eigenen Bücher unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit einer anerkannten Züchtervereinigung führen.

Artikel 2

Die nachstehend genannten Tätigkeiten dürfen nicht aus tierzüchterischen Gründen verboten, eingeschränkt oder behindert werden, sofern sie die Bedingungen dieser Verordnung und der nach Artikel 6 zu erlassenden Vorschriften erfüllen:

— der innergemeinschaftliche Handel mit reinrassigen und mit hybriden Zuchtschweinen;

— der innergemeinschaftliche Handel mit Samen bzw. befruchteten Eizellen von reinrassigen oder hybriden Zuchtschweinen;

— die Einrichtung von Herdbüchern, sofern sie den nach Artikel 6 festzulegenden Bedingungen entsprechen;

— die Anerkennung von Züchtervereinigungen oder Zuchtbetrieben, die Herdbücher im Sinne des Artikels 6 halten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben bzw. zulassen, daß bestimmte, aus einem anderen Mitgliedstaat versandte reinrassige Zuchtschweine mit spezifischen Merkmalen, die sie von der im Bestimmungsmitgliedstaat befindlichen Population derselben Rasse unterscheiden, in einen besonderen Teil des Herdbuchs der Rasse, der sie angehören, eingetragen werden.

Artikel 4

Von einem Mitgliedstaat amtlich anerkannte Züchtervereinigungen dürfen sich der Eintragung reinrassiger Zuchtschweine aus einem anderen Mitgliedstaat nicht widersetzen, sofern die Tiere den nach Artikel 6 festzulegenden Normen entsprechen. Zuchtbetriebe unterliegen derselben Verpflichtung hinsichtlich der Eintragung hybrider Zuchtschweine.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß reinrassige Zuchtschweine sowie Samen oder befruchtete Eizellen von solchen im innergemeinschaftlichen Handel von einer genealogischen Bescheinigung nach einem Muster, das nach dem Verfahren des Artikels 7 zu erstellen ist, begleitet sind, insbesondere was die tierzüchterischen Leistungen anbetrifft.

Artikel 6

1. Nach dem in Artikel 7 vorgesehenen Verfahren sind zu bestimmen:

   — die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der Schweine;

   — die Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtbetrieben;

   — die Kriterien für die Einrichtung von Herdbüchern;

   — die Kriterien für die Eintragung in Herdbücher;

   — sofern nötig — die Bedingungen für die Deckung und die künstliche Besamung.

2. Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1, erster, zweiter und dritter Strich vorgesehenen Bestimmungen gilt folgendes:

   a) die in den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 erster Strich amtlich vorgenommenen Kontrollen sowie die zur Zeit bestehenden Herdbücher werden von den anderen Mitgliedstaaten anerkannt;

   b) die Anerkennung der Züchtervereinigungen bzw. der Zuchtbetriebe unterliegt weiter der derzeit in den Mitgliedstaaten geltenden Regelung;

   c) die Einrichtung neuer Herdbücher muß weiterhin nach den derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bedingungen erfolgen.

Artikel 7

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch die Entscheidung 77/505/EWG eingesetzten Ständigen Tierzuchtausschuß — nachstehend „Ausschuß" genannt — von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates unverzüglich mit der Angelegenheit.

2. Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des EWG-Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande.

4. Wenn die Maßnahmen der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen, erläßt sie die Kommission und setzt sie unverzüglich in Kraft. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht, oder ist keine Stellungnahme zustande gekommen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu ergreifende Maßnahmen vor.

   Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, an welchem er mit der Angelegenheit befaßt wurde, keine Maßnahmen erlassen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und setzt sie unverzüglich in Kraft.

Artikel 8

Bis zur Inkraftsetzung einer diesbezüglichen Gemeinschaftsregelung dürfen die bei der Einfuhr von reinrassigen Zuchtschweinen aus Drittländern geltenden tierzüchterischen Bedingungen nicht günstiger sein als die, welche für den innergemeinschaftlichen Handel maßgebend sind.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am .... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Zuchtschweine werden zwar von der gemeinsamen Marktorganisation [1]) betroffen, bleiben jedoch den nationalen Gesetzgebungen unter dem Vorbehalt, daß diese hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses nicht diskriminierend sind, unterworfen. Aber auch wenn die Gesetze nicht diskriminierend sind, sind die nationalen Gesetzgebungen in den einzelnen Ländern so unterschiedlich, daß der Handel mit diesen Tieren bedeutend eingeschränkt oder sogar vollständig unterbunden wird.

Die Hindernisse, die derzeitig festgestellt werden können, sind darauf zurückzuführen, daß die Mitgliedstaaten Zuchtpolitiken verfolgen, die nicht alle das gleiche Ziel haben. Jedes Land fördert nämlich bestimmte Erzeugungen, die ihm traditionell eigen sind und die nicht immer auch in den Nachbarländern zu finden sind. Ober aber es werden für allgemein verbreitete Tierarten je nach Land unterschiedliche Normen vorgeschrieben. Daraus ergibt sich, daß der Handel mit Zuchtschweinen auf Hindernisse stößt, die von der Einschränkung bis zum vollständigen Verbot reichen, wenn es sich zum Beispiel um Tiere einer Rasse handelt, die im Bestimmungsmitgliedstaat nicht anerkannt ist.

Beiliegender Entwurf wurde ausgearbeitet, um den innergemeinschaftlichen Handel mit allen Zuchtschweinen schrittweise zu liberalisieren. Er enthält Bestimmungen, die die Verabschiedung der erforderlichen Durchführungsvorschriften und Vorschriften rein technischer Art erlauben.

1) mit Ausnahme von reinrassigen Zuchttieren

Bericht des Abgeordneten Schröder (Wilhelminenhof)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 13. Februar 1980 — Drucksache 8/3670 Nummer 15 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Im Bereich der Schweineproduktion in der EG unterscheiden sich die Rassen und Zuchtnormen von einem Mitgliedstaat zum anderen. Dies ist die Folge unterschiedlicher Markt- und betriebswirtschaftlicher Verhältnisse in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Das kann zu Behinderungen des innergemenschaftlichen Handels mit Zuchtschweinen führen. Soweit eine solche Behinderung eintritt, sollte die EG eine Harmonisierung betreiben. Mit der vorgeschlagenen Verordnung will man einen ersten Schritt hierzu tun. Der Vorschlag enthält Bestimmungen, die die Verabschiedung der erforderlichen Durchführungsvorschriften und Regelungen technischer Art erlauben. Dies soll im Rahmen des vom Rat eingesetzten Ständigen Tierzuchtausschusses erfolgen. Es wird zudem der Grundsatz aufgestellt, daß die Einfuhr von Zuchtschweinen aus Drittländern nicht geringeren Anforderungen unterworfen wird als den in der EG geltenden.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die grundsätzliche Zielsetzung der vorgeschlagenen Verordnung begrüßt. Ihre Einzelregelungen fanden jedoch nicht die Billigung des Ausschusses. Ebenso wie bei Zuchtrindern hält man eine Gemeinschaftsregelung in Form einer Richtlinie für angemessener, weil dann die Umsetzung der Gemeinschaftsregelungen in nationales Recht noch einen Spielraum für die Anpassung der nationalen Bestimmungen läßt. Es wurde die Befürchtung laut, daß die von der EG-Kommission angestrebte Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels mit Zuchttieren auf dem Schweinesektor zu einer Senkung des Zuchtniveaus führen könnte. Die Erhaltung des Leistungsstandes der Tierzucht in der Bundesrepublik Deutschland, der maßgeblich von dem am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen neuen Tierzuchtgesetz gestützt wird, müsse erhalten bleiben. Die vorgeschlagenen Regelungen könnten dazu führen, daß eine Nivellierung der züchterischen Anforderungen und Leistungsmerkmale eintrete. Es müsse daher den Mitgliedstaaten und ihren Züchtervereinigungen überlassen bleiben, aufgrund des erreichten züchterischen Standes und der regionalen Produktionsbedingungen unterschiedliche Mindestanforderungen festzulegen. Zudem sei es zur Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels nicht unerläßlich, daß Gemeinschaftskriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtbetrieben, die Einrichtung von Herdbüchern und die Eintragungen in sie sowie für die Deckung und künstliche Besamung festgelegt würden. Ferner bestehe die Gefahr eines unangemessen großen Verwaltungsaufwandes durch solche Gemeinschaftsregelungen. Aufs Ganze gesehen wird der Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form den unterschiedlichen Markt- und betriebswirtschaftlichen Verhältnissen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht gerecht.

Unter diesen Umständen ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form nicht gebilligt werden kann. Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 30. April 1980

Schröder (Wilhelminenhof)
Berichterstatter